

## Das novellierte KWK- Gesetz – Überblick

### Eckpunkte

- Förderung bestehender Anlagen läuft wie im KWKG 2002 vorgesehen bis 2010 aus
- Novellierung zielt auf Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen ohne Größenbegrenzung (bisher Neubau nur bis 2 MW)
- Ausbauziel 25% KWK- Strom bis 2020
- Zuschläge auf den gesamten erzeugten KWK-Strom (nicht wie bisher nur auf den in ein öffentliches Netz eingespeisten Strom)
- Fördervoraussetzungen:
  - Inbetriebnahme 1.1.2009 – 31.12.2016
  - Sachverständigengutachten über die relevanten Eigenschaften der Anlage (z.B. nach AGFW-FW 308)
  - hocheffizient nach EU- KWK- Richtlinie; Nachweis durch Sachverständigengutachten
  - Bei serienmäßig hergestellten Anlagen bis 2 MW genügen geeignete Unterlagen des Herstellers.
  - Bei Modernisierung Höhe der Kosten mindestens 50% der Kosten einer Neuerrichtung
- Begrenzung ("Deckelung") der jährlichen Fördersumme auf 750 Mio €, davon bis 150 Mio € für Wärmenetzausbau, bei Überschreitung erfolgt nachträgliche Kürzung für Anlagen über 10 MW el
  - aber Flexibilisierung des Deckels: eventuelle Kürzungen bei Überschreitung werden später nachgezahlt
- Inkrafttreten 1.1.2009
- Überprüfung der Gesetzeswirkung 2011
- Verbesserte KWK-Statistik

### Zuschlagshöhe und –Dauer

Elektr. Leistung	Ct/kWh	Max. Betriebsjahre	Max. Vollbenutzungsstunden
bis 50 kW	5,11	10	-
50 kW – 2 MW	2,1	6	30.000
> 2 MW	1,5	6	
Industrie (prod. Gewerbe)	1,5	4	

### Glättung der Förderstufen:

- Anlagen über 50 kW für die ersten 50 kW: 5,11 Ct/kWh
- Anlagen über 2 MW für erste 2 MW: 2,1 Ct/kWh

### Zuschläge für Neu-/Ausbau von Wärmenetzen (ohne Hausanschlüsse)

Bis 20% der Investitionskosten, Voraussetzungen

- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist.
- Beginn Neu-/Ausbau ab 1.1.2009, Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Mindestens 50% der Wärmezeugung in KWK, im Endausbaustadium mindestens 60%